Beitragsordnung

§ 1 Bemessungsgrundlage und Beitragshöhe

- 1. Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Beiträge ist die Einwohnerzahl zum Stand am 30.6. des Vorjahres.
- 2. Die Beiträge sind wie folgt festgelegt:

Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Städte, Gemeinden, kommunale Zweckverbände, pro Einwohner (Stand zum 30.06. des Vorjahres)

- bis 20.000 Einwohner 0,36 Euro
- ab 20.000 Einwohner 0,30 Euro.

Die Untergrenze für die Berechnung des Jahresbeitrages bilden die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gebietskörperschaft zum 30.6.2019.

§ 2 Zusatzbeitrag

& 4 Inkrafttreten

Unterschrift:

In außergewöhnlichen Lagen kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden, der das Vierfache des Jahresbeitrages des Vorjahres nicht übersteigen darf. Ein Zusatzbeitrag kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

Die Beiträge werden jährlich festgesetzt und sind zum 31.3. fällig.

3 - 11111/11111/1011	
Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde am Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 1.1.2023 in Kraft. Zugleich Beitragsordnung außer Kraft.	2022 durch die tritt die bisherige
Datum:	